

Merkblatt

Rechte und Pflichten bei Abwicklungen oder amtlich bestellten Vertretungen in Rechtsanwaltskanzleien

Stand: 24.08.2022

Inhaltsübersicht

A) Tätigkeiten

I.	Bestandsaufnahme	2
II.	Geld- und Postverkehr	3
III.	Inventar / Räume / Arbeitsverhältnisse	4
IV.	Mandate	5
V.	Haftung	7
VI.	Verhältnis zwischen Abwicklung und Insolvenzverwaltung.....	7

B) Vergütung

I.	Vertragliche Vereinbarung	8
II.	Gesetzliche Regelungen	8

Anhang 1

Muster für einen Nachsendeantrag für den Abwickler bzw. die Vertretung.....	12
---	----

Anhang 2

Muster für einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Herausgabe von Akten sowie Zutritt von Kanzleiräumen.....	13
---	----

Anhang 3

Muster für ein Schreiben an die Erben	16
---	----

A) Tätigkeiten

Die Bestellung eines Abwicklers oder einer Vertretung erfolgt zum Schutz des Mandanten und zur Wahrung der Anwaltschaft. Er wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen bzw. Ausgeschiedenen tätig (§ 55 Abs. 3 BRAO).

In entsprechender Anwendung der §§ 666, 667 und 670 BGB ist der Abwickler/Vertreter auskunfts-, rechnungs- und herausgabepflichtig, anderenfalls hat er einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen nur gegen den Ausgeschiedenen oder die Erben bzw. den Vertretenen. Eine eventuelle Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer bezieht sich nur auf eine festgesetzte Vergütung, nicht auf Auslagen (§ 54 Abs. 4 BRAO).

Das rechtliche Verhalten zwischen dem Kanzleiabwickler/Vertreter und dem ehemaligen Praxisinhaber oder seinen Erben bzw. dem Vertretenen umschreibt das von den Rechtsanwaltskammern zur Verfügung gestellte Merkblatt über die Rechte und Pflichten des Abwicklers einer Rechtsanwaltskanzlei sowie der amtlich bestellten Vertretung.

I. Bestandsaufnahme

Betreten der Kanzlei

Der Abwickler bzw. die Vertretung ist berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände, einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treuguts, in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen (§ 55 Abs. 3 BRAO bzw. § 54 Abs. 3 BRAO).

Der Abwickler/Vertreter ist an Weisungen des Ausgeschiedenen oder der Erben bzw. des Vertretenen nicht gebunden, dieser darf die Tätigkeit des Abwicklers nicht beeinträchtigen.

Das Betreten der Kanzleiräume ist gegebenenfalls durch den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§§ 935, 945 ZPO) zu erzwingen (vgl. *Anhang 2*).

Soweit erforderlich, hat der Abwickler/Vertreter Sicherungsmaßnahmen (z. B. Auswechslung der Schlösser) vorzunehmen.

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)

Die Existenz eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) ist streng an das Vorliegen der Voraussetzungen des § 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO, d. h. den Eintrag eines Berufsträgers im Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer, gebunden. Nach der Bestellung eines Abwicklers durch eine regionale Rechtsanwaltskammer wird das betreffende elektronische Postfach des Abzuwickelnden gemäß § 28 Abs. 2 RAVPV durch die Bundesrechtsanwaltskammer gesperrt. Ein gesperrtes Postfach ist für eingehende Nachrichten nicht mehr zu erreichen (§ 28 Abs. 3

RAVPV). Da jeder Abwickler Zugriff auf das beA des Abzuwickelnden haben muss, räumt die Bundesrechtsanwaltskammer diesem im automatisierten Verfahren für die Dauer seiner Bestellung einen auf die Übersicht der eingegangenen Nachrichten beschränkten Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach der Person ein, für die er bestellt ist (§ 25 Abs. 3 RAVPV). Dabei müssen für den Abwickler der Absender und der Eingangszeitpunkt der Nachricht einsehbar sein; der Betreff, der Text und die Anhänge der Nachricht dürfen nach dieser Vorschrift indes grundsätzlich nicht einsehbar sein. Da der Abwickler mithin nur einen äußerst beschränkten Zugang zu Datensätzen des Abzuwickelnden hat, empfiehlt es sich für den Abwickler, mit den jeweiligen Absendern Kontakt aufzunehmen, über seine Bestellung als Abwickler zu informieren und zu bitten, das Dokument direkt an das beA des Rechtsanwalts (Abwickler) zu senden

II. Geld und Postverkehr

Sicherung der Buchhaltung zur Feststellung der Bankverbindlichkeiten und des Geldverkehrs

Aufgrund der insoweit gleich lautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Bankenverkehr erlangt der Abwickler bzw. die Vertretung neben dem Ausgeschiedenen/Vertretenen die Stellung eines Verfügungsbevollmächtigten über das Konto.

Dem Abwickler/Vertreter ist unbedingt die Errichtung eines neuen Geschäftskontos zu empfehlen, um missbräuchlichen Verfügungen des neben ihm noch bevollmächtigten Kontoinhabers vorzubeugen. Auf dieses Konto ist Guthaben zu übertragen. Anderkonto

Aufgrund der insoweit gleichlautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken geht die Verfügungsbefugnis über Anderkonten auf den Abwickler/Vertreter über.

Außer einem Hinweis an die Bank ist darum hier keine Sicherung erforderlich.

Pfändungen

Das Landgericht Kiel (Beschluss vom 20.11.1989 – 13 T 474/89) nimmt den Vorrang der zur Führung der Praxis notwendigen Mittel zur Deckung der Miet-, Sach- und Personalkosten an, zu denen auch die Vergütungsansprüche des Abwicklers/Vertreters gehören (§ 850 ZPO).

Kassen / vorhandene Bargelder

Der Abwickler bzw. die Vertretung wird nicht Eigentümer des vorgefundenen Barvermögens. Er ist lediglich gemäß § 54 Abs. 3 BRAO und § 670 BGB zur Inbesitznahme des Barvermögens berechtigt, um dieses im Rahmen der Aufwendungen für die Praxis (Zahlung von Portokosten, Gerichtskosten oder Ähnlichem) zu verwenden.

Buchhaltung

Der Abwickler/Vertreter ist nicht schon kraft seines Amtes berechtigt, Postsendungen entgegenzunehmen. Er muss dafür sorgen, dass die Postsendungen an ihn ausgehändigt werden. In Berlin ist dies durch einen Nachsendeantrag bei der Deutschen Post AG und der PIN AG unter Vorlage der Bestallungsurkunde möglich (vgl. Anhang 1). Zuständig für die gerichtliche Anordnung der Aushändigung von Postsendungen ist der Anwaltsgerichtshof (a. A. AGH Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.03.1995 – 1 AGH 5/95).

Zu den Aufgaben des Abwicklers bzw. der Vertretung gehört es nicht, Zustellungen anzunehmen, die den ausgeschiedenen Rechtsanwalt als Beschuldigten oder Angeklagten betreffen. Das Gleiche gilt, wenn die Postsendungen Ämter betreffen, die der Ausgeschiedene innehatte oder noch bekleidet.

III. Inventar / Räume / Arbeitsverhältnisse

Der Abwickler/Vertreter wird nicht Schuldner der bestehenden Vertragsverhältnisse.

Miete / Räume

Mieter und damit zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet, bleibt allein der Ausgeschiedene. Nur gegen diesen kann der Vermieter seine Ansprüche geltend machen.

a) Räume werden behalten

Ist der Abwickler/Vertreter auf die Benutzung der Büroräume für seine Tätigkeit angewiesen und zahlt der Ausgeschiedene/Vertretene die Miete nicht oder kündigt er die Räume, kann der Abwickler/Vertreter nach Maßgabe des Auftragsrechts die Nutzungsentschädigung, die er aufwenden muss, um die Räume weiter nutzen zu können, als Aufwendungen geltend machen, allerdings ausschließlich gegenüber dem Ausgeschiedenen/Vertretenen (§ 54 Abs. 4 BRAO).

b) Räume werden aufgegeben

Benötigt der Abwickler/Vertreter die Büroräume für seine Tätigkeit nicht, kann er die Abwicklungstätigkeit auch von seiner eigenen Kanzlei aus erledigen.

Miete / Geräte

Es gilt das Gleiche wie für die Mietverhältnisse über Räume.

Arbeitsverhältnisse

Folgende Hinweise gelten insbesondere für Abwickler/innen:

a) Für rückständiges Gehalt gelten die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über das Insolvenzausfallgeld.

b) Noch bestehende Arbeitsverhältnisse sollten aus betrieblichen Gründen, je nach Einzelfall, ordentlich oder außerordentlich gekündigt werden.

c) Soweit die Mitarbeitenden zeitweise weiterbeschäftigt werden sollen, müssen neue Arbeitsverhältnisse abgeschlossen werden.

Befristete Arbeitsverhältnisse können wirksam nur eingegangen werden, wenn die Angestellten zuvor arbeitslos gewesen sind.

Zu beachten: Ein Erstattungsanspruch kann sich nur gegen den Ausgeschiedenen bzw. seinen Erben richten (§ 54 Abs. 1 BRAO).

Soweit Auszubildende vorhanden sind, empfiehlt es sich, diese weiterzuvermitteln oder zu übernehmen.

IV. Mandate

Sichtung der Mandatsverhältnisse

Es empfiehlt sich, dass der Kanzleiabwickler/Vertreter den Aktenbestand ermittelt und unterteilt in

- Akten, die älter als sechs Jahre alt sind,
- Akten, die noch keine sechs Jahr alt sind und
- Akten, die noch nicht abgeschlossen sind.

Gemeinsame Regeln

a) Mitteilung an Gegner

Bei Vertretungen liegt es im Ermessen der Vertretung, ob jeweils alle Mandanten informiert werden sollen. Dies empfiehlt sich, wenn deutlich wird, dass die Vertretung über einen nicht absehbaren Zeitraum andauern wird.

b) Auskünfte an Dritte

Informationen sollten möglichst nur aufgrund schriftlicher Anfragen erfolgen und nur, nachdem die Auskunftspflicht oder -berechtigung geprüft worden ist.

Auskünfte im Rahmen der Bestellungsanzeige sind unbedenklich. Der Abwickler ist kein Hilfsorgan der Behörden.

Fortführung von Mandaten

Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln (§ 55 Abs. 2 S. 1 BRAO).

a) Rechtliche Stellung des Abwicklers

Dem Abwickler stehen die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, dessen Kanzlei er abwickelt (§ 55 Abs. 2 S. 3 BRAO). Er gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat (§ 55 Abs. 2 S. 4 BRAO).

b) Unterzeichnung im Geschäftsverkehr

Der Abwickler darf das Geschäftspapier der ausgeschiedenen Kanzlei grundsätzlich verwenden, muss aber das Ausscheiden des Rechtsanwalts in geeigneter Weise kenntlich machen. Er sollte ausdrücklich klarstellen, dass er als Abwickler und nicht in eigener Sache tätig wird.

c) Anzeige der Bestellung zum Abwickler an die vorhandenen Mandanten

In einem Informationsbrief sollte der Abwickler den Mandanten mitteilen, dass er amtlich bestellt worden ist. Er soll darauf hinweisen, dass es seine Aufgabe ist, vorhandene Mandate weiterzuführen, wobei bereits gezahlte Gebühren angerechnet werden.

Annahme neuer Mandate

Der Abwickler ist innerhalb der ersten sechs Monate berechtigt, neue Anträge anzunehmen (§ 55 Abs. 2. S. 3, zweiter Halbsatz BRAO). Im Übrigen ist der Abwickler verpflichtet, sich um eine Verlängerung der Abwicklung zu bemühen, wenn der Zeitraum seiner Bestellung zur Abwicklung der laufenden Mandate nicht ausreicht. Dies sollte in Absprache mit der Rechtsanwaltskammer geschehen.

Abgeschlossene Mandate

Altakten können im Interesse der Anwaltschaft und des Datenschutzes aufgrund der gegenüber den Mandanten bestehenden zivil- und strafrechtlichen Pflicht zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung nicht einfach vernichtet werden oder beliebig Dritten überlassen werden (§ 203 StGB).

a) Aktenverwahrung

Akten, die älter als sechs Jahre alt sind, können vernichtet werden. Akten, die noch keine sechs Jahre alt sind, können entweder gemäß § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO entsorgt oder nach Ablauf der Sechsjahresfrist vernichtet werden.

b) Verfahren

Der Abwickler soll darauf hinwirken, dass der Rechtsanwalt/die Erben ihm ein gesondertes Mandat für die ordnungsgemäße Aktenverwahrung bzw. –vernichtung erteilen. Kommt es zu keiner Auftragserteilung, so überlässt der Abwickler dem Rechtsanwalt

bzw. seinen Erben die Altakten nur dann, wenn diese zuverlässig sowie persönlich, fachlich und finanziell zur ordnungsgemäßen Aktenentsorgung bereit und in der Lage sind. Scheitern die vorgenannten Möglichkeiten, so trifft der Abwickler unter gleichzeitiger Abtretung aller aus der Aktenverwaltung und –vernichtung resultierenden Ansprüche gegen den Rechtsanwalt und seine Erben mit der Rechtsanwaltskammer analog § 54 Abs. 4 BRAO eine gesonderte Vergütungs- und Auslagenvereinbarung.

Gebühren

Der Abwickler wird für Rechnung des Ausgeschiedenen tätig (§ 55 Abs. 3 S. 1 BRAO). Er ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Kostenforderungen des früheren Rechtsanwalts im eigenen Namen für dessen oder für Rechnung der Erben geltend zu machen (§ 54 Abs. 4 BRAO).

Es empfiehlt sich, zur Sicherung der eigenen Vergütung Kostenforderungen des Ausgeschiedenen geltend zu machen, einzuziehen und auf einem Anderkonto zu sammeln.

V. Haftung

Der Abwickler führt die Abwicklung eigenverantwortlich. Er handelt ab dem Zeitpunkt der Bestellung, und zwar nicht nur für eigene Fehler, sondern auch für haftungsbe gründete Sachverhalte, die sein Vorgänger eingeleitet hat, aber durch ihn ab dem Beststellungszeitpunkt noch hätten korrigiert werden können. Deshalb sollte er unverzüglich seine Abwicklertätigkeit aufnehmen und die Bestellung seinem Versicherer mitteilen.

Die Abwicklertätigkeit ist von der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung des Abwicklers nur gedeckt, soweit die Abwicklung „nicht überwiegend“ ausgeübt wird.

(bisheriger Text weitgehend unter Verwendung von BRAK-Hinweisen – Stand März 2018)

VI. Verhältnis zwischen Abwicklung und Insolvenzverwaltung

Ist über das Vermögen des ehemaligen Rechtsanwalts das Insolvenzverfahren eröffnet worden, treten die Regelungen der BRAO mit denen der Insolvenzordnung in Konkurrenz (Weyland-Nöker, BRAO, §§ 55 Rn. 47). Dieses Konkurrenzverhältnis ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich zugunsten des Abwicklers aufzulösen (LG Aachen, Urteil vom 27.03.2009, BRAK-Mitt. 3/2009, S. 143 ff.).

Die Sicherheit des Rechtsverkehrs rechtfertigt es, dass dem Abwickler bis zur Beendigung des Abwicklerverhältnisses sämtliche Honorare zuzusprechen sind, die er zur Finanzierung des laufenden Kanzleibetriebes zu verwenden berechtigt ist. Ihm stehen darüber hinaus sowohl Vorschüsse auf sein eigenes Honorar als auch eine erforderliche Sicherheit zu (LG Aachen, Urteil vom 27.03.2009, s.o.), die er im Rahmen des Erforderlichen aus diesen Honoraren sowie auch aus eingehenden Gebühren entnehmen darf (BGH, Urteil vom 23.06.2008 – IX ZR 139/04).

Der Anspruch des Insolvenzverwalters auf Herausgabe des Erlangten wird gemäß § 54 Abs. 1 BRAO, § 667 BGB erst mit Beendigung der Abwicklertätigkeit fällig. Der BGH lässt dabei offen, ob etwas anderes für vom Abwickler erwirtschaftete Überschüsse gilt, die nicht mehr für die weitere Abwicklung benötigt werden (BGH, Urteil vom 23.06.2005 – IX ZR 139/04).

B) Vergütung

Zu unterscheiden ist zwischen vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Regelungen der BRAO.

I. Vertragliche Vereinbarung

Der Abwickler bzw. die Vertretung sollte möglichst eine vertragliche Vereinbarung mit dem früheren Rechtsanwalt oder seinen Erben bzw. dem Vertretenen anstreben.

Aus den §§ 55 Abs. 3 S. 1, 54 Abs. 4 BRAO („Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung nicht einigen, ...“) und der allgemeinen Vertragsfreiheit folgt, dass es dem Kanzleiabwickler und dem ehemaligen Rechtsanwalt bzw. seinen Erben im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Schranken (z. B. § 3 Abs. 1 BRAO) freisteht, eine Vergütungsvereinbarung zu treffen. In diesem Zusammenhang kann es sich auch anbieten, eine Auslagenpauschale vorzusehen. Die Beteiligten können durch ihre Absprachen aber nicht Einfluss auf die Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer nehmen. Gelingt es etwa dem Kanzleiabwickler nicht, eine vertraglich vereinbarte Honorarforderung gegenüber dem früheren Rechtsanwalt durchzusetzen, so kann er die Rechtsanwaltskammer jedenfalls dann nicht in Anspruch nehmen, wenn die Vertragsforderung höher als die gesetzlich vorgesehene angemessene Vergütung ist.

II. Gesetzliche Regelungen

Der Vergütungsanspruch des Kanzleiabwicklers ist in §§ 55 Abs. 3 S. 1, 54 Abs. 4 BRAO normiert. Danach haben primär der ehemalige Rechtsanwalt bzw. seine Erben den Kanzleiabwickler eine angemessene Vergütung zu zahlen, für die Sicherheit zu leisten ist, wenn die Umstände es erfordern. Grundsätzlich soll sich der Abwickler bemühen, eine gütliche Einigung zu erzielen. Erst wenn es bei den Verhandlungen zu Schwierigkeiten kommt, setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auf Antrag eines der Beteiligten die Vergütung fest. Ist die Frage der Vergütung geregelt, so ist der Abwickler befugt, Vorschüsse zu entnehmen. Im Übrigen haftet die Rechtsanwaltskammer für die Vergütung wie ein Bürge (eingehend hierzu Eich, Berliner AnwBl. 1992, S. 431 - 443). Die Bürgenhaftung besteht gemäß §§ 55 Abs. 3 S. 1, 54 Abs. 4 BRAO nur für die „festgesetzte“, also die angemessene Vergütung.

Angemessene Vergütung

Die Festsetzung der angemessenen Vergütung steht nicht im Ermessen des früheren Rechtsanwalts. Der Terminus „angemessene Vergütung“ stellte vielmehr einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, dessen Fortsetzung durch die Rechtsanwaltskammer erfolgt. Seine Ausfüllung bereitet indes erhebliche Schwierigkeiten, da das Gesetz nicht

näher festlegt, welche Kostenfaktoren zu berücksichtigen sind und wie die Berechnung zu erfolgen hat.

a) Die nach §§ 55 Abs. 3 S. 1, 54 Abs. 4 BRAO von dem früheren Rechtsanwalt/seinen Erben bzw. von der Rechtsanwaltskammer als Bürgin zu erbringende „Vergütung“ erfasst nicht alle Kostenfaktoren. Dies hat für den Kanzleiabwickler erhebliche Konsequenzen.

Zu vergüten ist allein der Arbeitseinsatz des Kanzleiabwicklers. Kein Teil der Vergütung sind dagegen Aufwendungen, wie verauslagte Zahlungen für Personallöhne (NJW 1993, S. 1334, 1335; Eich, Berliner AnwBl. 1992, S. 431, 434 ff.) und Mieten. Sie können nur nach § 54 Abs. 1 BRAO i. V. m. § 670 BGB erstattet werden.

Da der Kanzleiabwickler den Ersatz seiner Aufwendungen nur nach §§ 55 Abs. 3 S. 1, 54 Abs. 1 BRAO, 670 BGB verlangen kann, greift die Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer in § 54 Abs. 4 BRAO nicht ein. Vielmehr ist der Abwickler nach dem Gesetz auf Geltendmachung von Ansprüchen gegen den ehemaligen Rechtsanwalt bzw. seine Erben beschränkt. Dabei wird die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen durch die Erforderlichkeit der getätigten Aufwendungen bestimmt. Dies bedeutet für den Kanzleiabwickler zweierlei:

Er sollte Belege für die von ihm getätigten Aufwendungen sammeln, da er hierfür die Beweislast trägt. (Grüneberg [vormals Palandt], § 670 BGB, Rn. 7). Um spätere Streitigkeiten über die Erforderlichkeit von Aufwendungen mit dem früheren Rechtsanwalt bzw. seinen Erben zu vermeiden, empfiehlt es sich ferner, ein gesondertes Mandat für Tätigkeiten, wie z. B. die Aktenverwahrung und -vernichtung, zu vereinbaren, die typischerweise mit hohen Kosten verbunden sind.

Im Fall eines Vermögensverfalls des ehemaligen Rechtsanwalts bzw. Vertretenen kann dem Kanzleiabwickler nur nahegelegt werden, sich frühzeitig mit der Rechtsanwaltskammer in Verbindung zu setzen, um ggf. mit ihr eine vertragliche Regelung seiner Aufwunderstattung herbeiführen, welche jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommt.

b) Als Kriterien für die Festsetzung einer angemessenen Vergütung wurden in einer Entscheidung des BGH (BRAM-Mitt. 1993, 44) der Zeitaufwand, die berufliche Erfahrung sowie die Schwierigkeit und die Dauer der jeweiligen Abwicklung angesehen. Die Heranziehung des Gehaltsniveaus eines Angestellten bzw. freien Mitarbeiters einer Anwaltskanzlei als Bemessungsgrundlage der Vertreter- bzw. Abwicklervergütung wurde als rechtsfehlerfrei gewertet (a.a.O.)

Die Rechtsanwaltskammer Berlin geht in Anlehnung an das durchschnittliche Gehaltsniveau junger Rechtsanwälte bei der Bemessung der Vergütung in der Regel von einem Grundgehalt von 2.800,00 € aus, in schwierigen Fällen 3.200,00 €. Bezogen auf 40 Wochenstunden kommt man so auf einen Stundensatz von 18,00 € (bzw. 20,00 €).

Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer

Um der Rechtsanwaltskammer eine Festsetzung zu ermöglichen, sollte der Vertreter bzw. Abwickler folgende Unterlagen einreichen:

a) einen Bericht über den Zustand der Praxis bei der Amtsübernahme und über den Inhalt der Abwicklertätigkeit (1-2 Seiten)

Dieser sollte z. B. den Tätigkeitsschwerpunkt, den Gesamteindruck der Kanzlei, die Zahl der Mandate, den Aktenbestand der letzten sechs Jahre, die finanzielle Situation der Praxis (insbesondere Art und Zustand der Buchhaltung, Höhe der Fremdgelder, Zahl und Zustand der Fremdgeldkonten), Beschäftigungsverhältnisse, Miet- und Leasingverträge, die monatlichen Betriebsausgaben vor Beginn der Abwicklung beschreiben.

Der Bericht sollte Aufschluss darüber geben, wie die Abwicklung erfolgte.

b) eine möglichst detaillierte Aufstellung über den Stundenaufwand

Wünschenswert ist eine Excell-Tabelle mit den einzelnen anwaltlichen Handlungen und organisatorischen Tätigkeiten

c) Angaben zur finanziellen Situation der ehemaligen Kanzlei

Hierzu gehören gegebenenfalls Aufstellungen der Kanzleiumsätze im der Vergangenheit, eine genaue Auflistung über die vereinnahmten Gebühren und eine Aufstellung der Kosten.

In Letzterer sollten die monatlichen Betriebsausgaben für Personal, Miete, Nebenkosten, Leasingraten, Porti, Telefon, Telefax usw. während der Abwicklung nebst Laufzeit der Verträge enthalten sein.

Benötigt werden auch Angaben, warum eine Bürgenhaftung erforderlich ist.

d) Angaben über Besonderheiten bei der Abwicklung

Aus Sicht der Rechtsanwaltskammern begründen die §§ 55 Abs. 3 S. 1, 54 Abs. 4 BRAO erhebliche Kostenrisiken und mehr Belastungen des Haushalts (vgl. Eich, Berliner AnwBl. 1992, S. 431, 436). Die benötigten Geldmittel lassen sich bei den Haushaltsplanungen nicht zuverlässig berechnen, da ungewiss ist, wie viele Abwickler- und Vertreterfälle im Laufe des Haushaltsjahres in welchem Maße Haushaltsmittel beanspruchen.

Die Rechtsanwaltskammern können ihre Inanspruchnahme gemäß §§ 768, 770 BGB nur mit solchen Einwendungen und Einreden abwehren, die auch der Hauptschuldner – also der ehemalige Rechtsanwalt – erheben könnte.

Unter den Voraussetzungen der §§ 771 bis 773 BGB sind die Rechtsanwaltskammern berechtigt, die Einrede der Vorklage zu erheben. Bevor der Kanzleiabwickler daher die Rechtsanwaltskammer in Anspruch nimmt, sollte er dafür sorgen, dass er die Vermögenslosigkeit des früheren Rechtsanwalts bzw. seiner Erben glaubhaft machen kann. Ferner kann der Kanzleiabwickler die Rechtsanwaltskammer nach Treu und

Glauben nicht für die festgesetzte Vergütung in Anspruch nehmen, wenn er seine Entnahmemöglichkeit nicht ausgenutzt hat (AG Neumünster, AnwBl. 1989, S. 100; Kleine-Cosack, § 53, Rn. 10).

Muster für einen Nachsendeantrag bei der Deutschen Post AG / PIN AG

Abwickler/- in

Deutsche Post AG
ZSPL-Stellenleitung*

....* Berlin

**Nachsendeantrag betreffend Herrn Rechtsanwalt/Frau Rechtsanwältin
..... (Kanzleianschrift)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat mich amtlich zum Abwickler/zur Abwicklerin der vorbezeichneten Rechtsanwaltskanzlei bestellt.

Die Bestallungsurkunde habe ich in Kopie als Anlage beigefügt. Damit stehen mir die anwaltlichen Befugnisse zu, die der/die ehemalige bzw. verstorbene Rechtsanwalt/Rechtsanwältin hatte (§ 55 Abs. 2 BRAO).

Ich beantrage, mir die Post des/der ehemaligen Rechtsanwalts/Rechtsanwältin nachzusenden.

Mit freundlichem Gruß

.....
(Rechtsanwalt/Rechtsanwältin)

Vertretung

Deutsche Post AG
ZSPL-Stellenleitung ...*

.....* Berlin

**Nachsendeantrag betreffend Herrn Rechtsanwalt/Frau Rechtsanwältin
.... (Kanzleianschrift)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat mich amtlich um Abwickler/zur Abwicklerin der vorbezeichneten Rechtsanwaltskanzlei bestellt.

Die Bestallungsurkunde habe ich in Kopie als Anlage beigefügt. Damit stehen mir die anwaltlichen Befugnisse zu, die der/die ehemalige bzw. verstorbene Rechtsanwalt/Rechtsanwältin hatte (§ 54 Abs. 1 BRAO).

Ich beantrage, mir die Post des/der ehemaligen Rechtsanwalts/Rechtsanwältin nachzusenden.

Mit freundlichem Gruß

.....
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

* Hier bitte jeweils die Postleitzahl der abzuwickelnden bzw. des/der Vertretenen einfügen

**Muster für einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
auf Herausgabe von Akten sowie Zutritt zu Kanzleiräumen**

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

(Rubrum)

Herausgabe von Akten und anderer Kanzleiunterlagen sowie Zutritt zu den Kanzleiräumen;
voraussichtlicher Streitwert: 25.000,-- €

Wegen Eilbedürftigkeit beantrage ich ohne mündliche Verhandlung
den Erlass folgender Verfügungen:

1. Der/die Antragsgegner/-in hat dem/der Antragsteller/-in folgende Unterlagen zu übergeben und für die Dauer der Bestellung des/der Antragstellers/-in zum/zur ständigen Vertreter/-in des/der Antragsgegners/-in zu belassen:
 - sämtliche anwaltlichen Handakten und mandatsbezogenen Unterlagen (Schriftverkehr, schriftliche Vollmachten und Abrechnungsunterlagen),
 - Mandats- und Mandantenregister in schriftlicher Form,
 - Prozessregister
 - Auszüge sämtlicher Konten, über welche zumindest auch mandatsbezogenen Ein- oder Auszahlungen erfolgten,
 - Kontoauszüge etwaiger Rechtsanwaltsanderkonten,
 - sämtliche anwaltlichen Buchungsunterlagen, insbesondere eine Aufstellung über den gesamten Fremdgeldbestand sowie über die Vereinnahmung/Verausgabung mandatsbezogener Auslagen und Honorare.
2. Dem/der Antragsgegner/-in wird geboten, dem/der Antragsteller/-in und den von ihm/ihr Bevollmächtigten Zutritt zu den Kanzleiräumen des/der Antragsgegners/-in zu gewähren sowie die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände, einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treugutes, insbesondere die zu Antrag 1) bezeichneten Unterlagen, herauszugeben und zu diesem Zweck die Durchsuchung der Kanzleiräume zu dulden

3. Der/die Antragsgegner/-in trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Der/die Antragsteller/-in ist durch Beschluss der Rechtsanwaltskammer Berlin vom ... (Geschäftszeichen ...) zum/zur ständigen Vertreter/-in des/der Antragsgegners/-in gemäß §§ 14 Abs. 4, 161 Abs. 1, 53, BRAO) bestellt worden. Laut Auskunft der Rechtsanwaltskammer Berlin ist dem/der Antragsgegnerin mit sofortiger Vollziehung die anwaltliche Berufsausübung untersagt worden.

Beweis: Bestallungsurkunde vom, **Anlage 1**

Am ... um ... Uhr trag der/die Antragsteller/-in, begleitet von ... (z.B. einer Mitarbeiterin) in der (Kanzleiinschrift ein, um sich Zutritt zu den Kanzleiräumen des/der Antragsgegners/-in zu verschaffen und die im Antrag zu 1) bezeichneten Unterlagen, insbesondere die –Handakten, abzuholen. Der/die Antragsgegner/-in öffnete wider Erwarten die Tür und versperrte, indem er/sie sich auf der Türschwelle postierte, dem/der Antragsteller/-in und seiner/ihrer Mitarbeiterin den Zugang zu den Kanzleiräumen.

Glaubhaftmachung: 1. eidesstattliche Versicherung des/der Antragstellers/-in **Anlage 2**
2. eidesstattliche Versicherung der Mitarbeiterin, **Anlage 3**

Der/die Antragsteller/in forderte während der fast halbstündigen Diskussion den/die Antragsgegner/-in mehrfach auf, ihm/ihr Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren und ihm/ihr sämtliche Mandatsakten herauszugeben. Dies verweigerte der/die Antragsgegner/in.

Die Treppenhausdiskussion endete gegen ... Uhr. Kurz vor dem Verlassen des Hauses wurde dem/der Antragsgegner/-in noch das als Anlage beigefügte Aufforderungsschreiben überreicht.

Der Aufforderung in diesem vorgefertigten Schreiben vom ... , nämlich bis spätestens ... die dort bezeichneten Unterlagen herauszugeben, ist der/die Antragsgegner/-in nicht nachgekommen.

Glaubhaftmachung: wie vor

Gemäß § 54 Abs. 3 BRAO ist ein von Amts wegen bestellter Vertreter eines Rechtsanwalts berechtigt, die Kanzleiräume des Vertretenen zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen.

Gemäß § 54 Abs. 1 BRAO stehen dem Vertreter sämtliche anwaltlichen Befugnisse des vertretenen Rechtsanwalts zu.

Für den/die Antragsteller/-in ist mit seiner/ihrer Vertreterbestellung auch die Übernahme der Haftung für anwaltliches Verschulden, insbesondere aus unsachgerechter oder verzögerter Mandatsbearbeitung, verbunden. Der/die Antragsteller/-in hat daher nach § 54 Abs. 3 BRAO nicht nur einen Anspruch auf Herausgabe sämtlicher mandatsbezogener Unterlagen, sondern auch ein berechtigtes Interesse daran, dass dies unverzüglich geschieht.

Darüber hinaus verfolgen die einschlägigen Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung den Zweck des Mandantenschutzes. Da der/die Antragsgegner/-in bis auf Weiteres nicht mehr befugt ist, für seine Mandanten anwaltlich tätig zu werden, insbesondere, dass fristgebundene anwaltliche Stellungnahmen vor Gerichten oder die fristgebundene Geltendmachung von Gestaltungsrechten unterbleiben. Der/die Antragsteller/-in kann die Akten des/der Antragsnehmers/-in jedoch nur bearbeiten, wenn er/sie von diesen Kenntnis hat und sämtliche Mandatsunterlagen in seinem/ihrer Besitz hat.

Die Eilbedürftigkeit der begehrten einstweiligen Verfügung ist daher gegeben.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

.....

(Rechtsanwalt/Rechtsanwältin)

**Muster für ein Schreiben an die Erben
eines verstorbenen Rechtsanwalts / einer verstorbenen Rechtsanwältin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rechtsanwaltskammer Berlin hat mich mit Bestallungsurkunde vom ... zum Abwickler/zur Abwicklerin des/der verstorbenen bestellt. Bitte erlauben Sie mir, auf folgende für Sie bedeutenden Regelungen hinzuweisen:

§ 55 BRAO: „Ist ein Rechtsanwalt verstorben, so kann die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, zum Abwickler der Kanzlei bestellen. ... Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten sechs Monate ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. Ihm stehen die anwaltlichen Befugnisse zu, die der verstorbene Rechtsanwalt hatte. ... § 54 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet. Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen. ... Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei eines früheren Rechtsanwalts bestellt werden, dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist.“

§ 54 BRAO: „... Die Vertretung wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig. Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend. Der von Amts wegen bestellte Vertreter ist berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände, einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treugutes, in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden. Der Vertretene darf die Tätigkeit des Vertreters nicht beeinträchtigen. Er hat dem von Amts wegen bestellten Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen, für die Sicherheit zu leisten ist, wenn die Umstände es erfordern. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder über die Sicherheit nicht einigen oder wird die geschuldete Sicherheit nicht geleistet, setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. ...“

§ 50 BRAO: „... Der Rechtsanwalt hat die Handakten für die Dauer von sechs Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Rechtsanwalt den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Der Rechtsanwalt kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen angemessen wäre. Handakten ... sind nur die Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber und die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift

erhalten hat. Entsprechendes gilt, soweit sich der Rechtsanwalt zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient.“

Die vorstehenden Gesetzesvorschriften haben u.a. folgende Konsequenzen, die Sie zur Vermeidung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Schadensersatzklagen und Strafverfolgung unbedingt beachten sollten:

- Der Rechtsanwalt bzw. seine Erben dürfen die Arbeit des Kanzleiabwicklers (z.B. die Inbesitznahme der Kanzleiräume oder des Barvermögens) nicht behindern.
- Der Kanzleiabwickler rückt nicht in bestehende Vertragsverhältnisse (z.B. Mietverträge) ein. Schuldner bestehender Ansprüche bleiben vielmehr allein der Rechtsanwalt bzw. seine Erben.
- Sowohl der Rechtsanwalt als auch die Erben unterliegen einer vertraglichen und gesetzlichen Geheimhaltungspflicht. Ihre Verletzung kann nicht nur zu Schadensersatzansprüchen der Mandanten, sondern auch zur Strafverfolgung führen. Insbesondere kann die Verletzung von Privatgeheimnissen durch den Rechtsanwalt oder seine Erben gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden.
- Von der Geheimhaltungspflicht sind insbesondere die Alt- und Handakten erfasst. Um deren ordnungsgemäße Verwahrung und Vernichtung nach § 50 BRAO zu gewährleisten, empfiehlt es sich, dass der Rechtsanwalt bzw. seine Erben beim Kanzleiabwickler ein gesondertes Mandat erteilen.
- Für die Kanzleiabwicklung schulden der Rechtsanwalt bzw. seine Erben dem Abwickler eine angemessene Vergütung. Ferner sind sie zum Ersatz seiner Aufwendungen verpflichtet.
- Für die Kanzleiabwicklung schulden der Rechtsanwalt bzw. seine Erben dem Abwickler eine angemessene Vergütung. Ferner sind sie zum Ersatz seiner Aufwendungen verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen

...

(Rechtsanwalt/Rechtsanwältin)